

## Muster - Sponsoring(Werbe)vertrag

Der nachfolgende Vertrag ist ein Mustervertrag, der keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt bzw. mehrere Möglichkeiten zur Auswahl anbietet. Die Prüfung durch geeignete Personen ist anzuraten. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

### Sponsoring(Werbe)vertrag

zwischen

\_\_\_\_\_ Firmenwortlaut  
\_\_\_\_\_ (Geschäftsadresse)  
\_\_\_\_\_ (Firmenbuchnummer/Vereinsregisternummer) und  
\_\_\_\_\_ als Ansprechperson,

nachfolgend "Veranstalter" genannt und

dem

\_\_\_\_\_ Firmenwortlaut  
\_\_\_\_\_ (Geschäftsadresse)  
\_\_\_\_\_ (Firmenbuchnummer) und  
\_\_\_\_\_ als Ansprechperson,

nachfolgend "Sponsor" genannt.

Der Verein ist Veranstalter der \_\_\_\_\_ (Name der Veranstaltung) und verfügt über alle mit der Veranstaltung zusammenhängenden Berechtigungen und Rechte.

#### § 1 Gegenstand des Vertrages oder Leistungen des Vereins

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Benennung des Sponsors zum \_\_\_\_\_ (Haupt-, Titel- oder Co-Sponsor) der \_\_\_\_\_ (Name der Veranstaltung) und dessen Bezeichnung im Rahmen der Marktkommunikation, zB auf Geschäftspapieren, in Anzeigen, in Pressemitteilungen, in Geschäftsberichten, in Fernseh- und Hörfunkspots sowie in Kundenmitteilungen.

(2) Zur Nutzung des Vereins- bzw Veranstaltungslogos und sonstiger offizieller Embleme ist der Sponsor ebenfalls berechtigt.

#### § 2 Leistungen des Veranstalters

(1) Der Veranstalter verpflichtet sich folgende Werbeleistungen für den Kunden zu erbringen (Anmerkung: weitere Beispiele möglicher Sponsorleistungen finden Sie im Anhang 1):

- Platzierung des Firmennamen/Firmenlogos des Sponsors auf dem Briefpapier, auf Einladungen, Programmen oder anderen Drucksorten des Anbieters,
- Platzierung des Firmennamen/Firmenlogos des Sponsors auf den Spielerdressen der Kampfmannschaft,
- Platzierung eines Firmentransparentes oder Plakates des Sponsors auf dem Sportplatz, in der Turnhalle, auf dem Tennisplatz,
- Platzierung eines Firmentransparentes oder Plakates des Sponsors auf dem Sportplatz, in der Turnhalle, auf dem Tennisplatz während der Dauer von Wettkämpfen oder anderen Veranstaltungen,

- Platzierung eines Firmentransparentes oder Plakates des Sponsors am Rande der Wettkampfstrecke,
- Platzierung von Inseraten in Vereinszeitungen und Jahresberichten sowie Eintrittskarten und Tombolalosen,
- Platzierung von Aufklebern auf Autos (zB Feuerwehrautos, Rettungsautos,...)

(2) Der Sponsor erhält nach der Veranstaltung eine **Dokumentationsmappe** mit allen vom Verein umgesetzten Werbe- und PR-Maßnahmen. Alle Maßnahmen und Tätigkeiten der Vertragsparteien, bei denen der Name bzw Wort- /Bildmarken des Sponsors verwendet werden, sind durch diesen vorab freizugeben.

### § 3 Leistungen des Sponsors

(1) Als Gegenleistung für die Leistungen des Vereins zahlt der Sponsor einen Betrag von € \_\_\_\_\_ zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Zahlung erfolgt jeweils nach Rechnungsstellung durch den Verein in zwei Raten in Höhe von jeweils € \_\_\_\_\_ zzgl. MwSt., wobei die erste Rate bei Unterzeichnung des Vertrages und die zweite zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung fällig ist und auf das für den Verein bei der XY Bank (IBAN/BIC \_\_\_\_\_) geführte Konto (Nr. \_\_\_\_\_) ausbezahlt ist.

**(Anmerkung: Varianten dieses Zahlungsplans sind natürlich möglich!)**

Im Falle des Zahlungsverzuges stehen dem Verein Verzugszinsen auf den jeweils geschuldeten fälligen Betrag in Höhe von € \_\_\_\_\_ (Anmerkung: gesetzliche Verzugszinsen betragen 9,2 Prozentpunkte über den Basiszinssatz) und pauschalierte Mahngebühren in Höhe von € \_\_\_\_\_ zu.

(2) Die Kosten für die Herstellung und Anbringung von Werbemitteln des Sponsors trägt der Sponsor. Alle Werbemittel sind dem Verein vom Sponsor rechtzeitig zu einem vom Verein vorgegebenen Termin zu übergeben.

(3) Der Sponsor verpflichtet sich bei Gestaltung und Herstellung der Werbemaßnahme geltendes Recht zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass keine Rechte Dritter, welcher Art auch immer, verletzt werden.

(4) Der Sponsor verpflichtet sich, den Veranstalter von Ansprüchen Dritter, die aus der Rechtswidrigkeit der vertragsgegenständlichen Werbemaßnahmen und/oder der Verletzung von Rechten Dritter resultieren, schad- und klaglos zu halten. Die Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung umfasst auch die Verpflichtung, den Anbieter von Rechtsverteidigungskosten (insbesondere, aber nicht ausschließlich Gerichts- und Anwaltskosten) vollständig schad- und klaglos zu halten und dem Veranstalter bei einem etwaigen gerichtlichen Verfahren beizustehen.

### § 4 Inhalt der Werbung

(1) Ausgeschlossen ist jedenfalls Werbung folgenden Inhalts:

- Werbung, die gegen rechtliche Bestimmungen verstößt,
- Werbung, die das Ansehen und die Würde der öffentlichen Verwaltung und des Staates verletzt,
- Werbung, die durch ihren Inhalt oder ihre Aufmachung gegen die guten Sitten verstößt.

(2) Der Veranstalter haftet nicht für den Inhalt der Werbung und ist auch nicht zur Prüfung des Werbeinhalts verpflichtet. Der Sponsor ist zur Prüfung des Inhalts und ordnungsgemäßer Bereitstellung iSd § 3 dieses Vertrages vollinhaltlich verantwortlich.

### § 5 Beginn, Laufzeit, Kündigung

(1) Der Vertrag tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf mit dem Ablauf der gegenständlichen Veranstaltung.

**Zusatz - Variante 1) (Anmerkung: Für eine Variante entscheiden und Nicht-Zutreffende streichen!)**

(2a) Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Vertragsjahr, sofern er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von jeweils drei Monaten zum Ende des betreffenden Vertragsjahres gekündigt wird.

#### **Variante 2)**

(2) Der Vertrag wird jeweils auf die Dauer eines Jahres/einer Spielsaison (**Anmerkung: Nicht-Zutreffendes streichen!**) abgeschlossen und endet mit Ablauf dieses Jahres/dieser Spielsaison (**Anmerkung: Nicht-Zutreffendes streichen!**) ohne dass es einer Kündigung bedarf.

#### **Variante 3)**

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von ..... Monaten/Wochen/Tagen (**Anmerkung: Nicht-Zutreffendes streichen!**) zum Quartalsende/Ende eines Kalendermonats/Ende eines Kalenderjahres/ Ende einer Spielsaison (**Anmerkung: Nicht-Zutreffendes streichen!**) schriftlich gekündigt werden.

(3) Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt den Parteien unbenommen.

Jede Vertragspartei ist dazu berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen fristlos zu kündigen. Ein zur fristlosen Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstoßen hat und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist.
- die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften, die für die Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind, gegen die guten Sitten oder gegen Vereinsregeln, Verbandsregeln, Spielregeln oder Wettkampfordnungen verstoßen hat. Hierbei vereinbaren die Vertragsparteien, dass bereits der qualifizierte Verdacht eines schuldhaften Verstoßes der genannten Art einen zur fristlosen Kündigung berechtigenden wichtigen Grund darstellt.

### **§ 6 Branchenexklusivität/Ausschließlichkeit**

(1) Der Sponsor ist \_\_\_\_\_ (Titel-, Haupt- oder Co-Sponsor). Der Veranstalter ist berechtigt, Verträge mit weiteren Sponsoren abzuschließen, die keine Mitbewerber des Sponsors in der \_\_\_\_\_ (Branchenbezeichnung) sind.

(2) Unberührt bleibt das Recht des Veranstalters, Verträge über VIP-Eintrittskarten, Hospitality-Maßnahmen oÄ mit den üblichen werblichen Nebenleistungen (einschließlich Sachleistungen beider Parteien) mit Mitbewerbern des Sponsors abzuschließen.

(3) Der Sponsor erkennt an, dass der Veranstalter mit anderen werbetreibenden Unternehmen, bei denen es sich nicht um Mitbewerber des Sponsors handelt, während der Laufzeit dieses Vertrages Werbe-, Marketing- und Lieferverträge abschließen kann, ohne dass hieraus Ansprüche gleich welcher Art gegenüber dem Verein hergeleitet werden können.

### **§ 7 Gewährleistung und Haftung**

(1) Für Mängel seiner Leistungen haftet der Veranstalter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die dem Veranstalter überlassenen Werbemittel dürfen nur für in diesem Vertrag vereinbarten Zweck verwendet werden. Weitere oder andere Nutzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Sponsors.

(3) Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr für den Werbeerfolg.

- (4) Die Haftung durch den Veranstalter für Verlust oder Schäden jeglicher Art an den zur Verfügung gestellten Werbemitteln, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Beschäftigte des Veranstalters oder ihn selbst verursacht werden, ist ausgeschlossen.

### **§ 8 Ausfall der Veranstaltung**

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden aufgrund eines Ausfalls der Veranstaltung. In diesem Fall sind bereits gezahlte Gegenleistungen an den Sponsor unverzüglich zurückzuzahlen. Etwaige geldwerte Vorteile aus bereits zustande gekommenen Werbeleistungen sind in Abzug zu bringen. Sonstige Ansprüche sind ausgeschlossen.

### **§ 9 Vertragsstrafe**

Im Falle des Verstoßes gegen die zuvor genannten Verpflichtungen in gehöriger Weise, verpflichten sich die beiden Vertragsparteien, eine Vertragsstrafe in Höhe von € \_\_\_\_\_ an den Vertragspartner zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren bzw. höheren Schadens bleibt den Vertragsparteien vorbehalten.

### **§ 10 Vertraulichkeit/Wohlverhalten**

Beide Vertragspartner verpflichten sich, die Inhalte des Vertrages vertraulich zu behandeln und über alle damit im Zusammenhang stehenden Informationen Stillschweigen zu bewahren. Die Vertragsparteien werden die Existenz der Sponsoringvereinbarung gegenüber der Öffentlichkeit gemeinsam bzw. abgestimmt kommunizieren. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, auf kritische oder herabsetzende Äußerungen über den anderen Vertragspartner, insbesondere im Hinblick auf organisatorische Vorgänge, technische Fragen o.Ä, Dritten gegenüber zu unterlassen.

### **§ 11 Schriftform**

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen von der vereinbarten Schriftform.

### **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus welchem Grund auch immer rechtlich unwirksam sein oder werden bzw. sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung oder die vertragliche Lücke durch eine Regelung zu ergänzen, die die Parteien gewählt hätten, wenn sie den die Unwirksamkeit begründenden Umstand oder die Vertragslücke zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gekannt hätten.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

- (1) Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss internationaler Verweisungsnormen anwendbar.
- (2) Gerichtsstand ist \_\_\_\_\_ (Anmerkung: üblicherweise Sitz des Veranstalters)

\_\_\_\_\_

Ort, Datum, Name und Unterschrift des Veranstalters

\_\_\_\_\_

Ort, Datum, Name und Unterschrift des Sponsors

Muster - Sponsoring

## Anhang 1

### Beispiele für Sponsormöglichkeiten

- Bereitstellung von 20 Eintrittskarten der besten Kategorie mit VIP-Zugangsberechtigung
- DIN A 4-Anzeige auf einer Umschlagseite im Veranstaltungs-Programmheft.
- Redaktioneller Teil im Innenteil des Programmheftes.
- Werbebanden (im Schwenkbereich der Fernsehkameras).
- Bannerfahnen in der Veranstaltungsstätte.
- Einbindung des Unternehmenslogos des Sponsors in sämtlichen Drucksachen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung eingesetzt werden (z.B. Handzettel/Flyer, Veranstaltungsplakate, Pressemitteilungen, Eintrittskarten, Ergebnisinformationen, Broschüren, Anzeigen, Briefpapier, Media Guide, Startnummern).
- Integration des Unternehmenslogos auf den offiziellen Sponsorenboards
- Informations-/Promotionstand am Veranstaltungsort zur Eigenpräsentation.
- Einbindung des Sponsorenlogos auf den Internetseiten des Vereins in der Rubrik „Sponsoren“, mit der Möglichkeit, einen Link auf die Homepage des Sponsors zu setzen.
- Einbindung des Sponsors in sämtliche Presseaktivitäten im Zusammenhang mit der gesponserten Veranstaltung (Nennung bei Pressekonferenzen, Einbindung des Sponsorenlogos in Pressemitteilungen etc.).
- Schaltung von Videospots.
- Recht, das Patronat für eine ausgewählte Sportdisziplin im Rahmen der Veranstaltung zu übernehmen.
- Firmennamen/Firmenlogos des Kunden z.B. auf den Spielerdressen der Kampfmannschaft
- Auf dem Rücken der Spieler-Shirts und der Trainingsjacken.
- eines Firmentransparentes oder Plakates des Kunden z.B. auf dem Sportplatz erfolgt hinter dem Tor; hinter dem Schiedsrichterbereich (bei Tennisplätzen);
- Firmentransparent oder Plakat des Kunden z.B. in der Turnhalle während der Dauer von Wettkämpfen
- Firmentransparent oder Plakat des Kunden z.B. am Rande der Wettkampfstrecke im Zielraum oder im Startraum
- Werbedurchsagen bei Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen.
- Spielanstoß bei Wettkämpfen.
- Startkommando bei Wettkämpfen.
- Freikarten bei Wettkämpfen.
- Bannerwerbung im Internet.
- Autogrammstunden von Sportlern und VIP.
- Auftritte verschiedener Art.